



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

→ Umwelt und Raumordnung

Bearbeiterin: Mag. Agnes Schmidhofer
Tel.: +43 (316) 877-3899
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1217/2012-31; Bezug: 2021-0.301.743
ABT13-1832/2021-15

Graz, am 09.06.2021

Ggst.: AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket
Bundesbegutachtung: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. April 2021, obige Zahl, übermittelten Entwurf zur Änderung des AWG (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket), wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Eingangs wird zum Ausdruck gebracht, dass die beabsichtigte stärkere Verankerung des Kreislaufprinzips ein wichtiger Schritt für einen zukunftsfähigen Umgang mit natürlichen Ressourcen ist und dies daher grundsätzlich begrüßt wird. Insbesondere eine konsequentere Umsetzung der Abfallhierarchie, wie auch im vorliegenden Entwurf in vielen Punkten angesprochen, kann als Schlüssel zur Kreislaufwirtschaft betrachtet werden.

Der Schutz der Umwelt und somit das Hintanhalten der Verschmutzung der Umwelt bzw. die Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt und von Schadstoffemissionen kommt eine enorme Bedeutung zu. Eine funktionierende und gute Kreislaufwirtschaft unterstützt dies wesentlich, zumal dadurch Ressourcen geschont werden. Es sollten auch alle möglichen verhältnismäßigen Maßnahmen gesetzt werden, um eine Wiederverwendung möglich zu machen.

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Dazu gehört auch der entsprechende rechtliche Rahmen, wie Erleichterungen bei der Genehmigung von Re-Use Betrieben und klare rechtliche Vorgaben bei der Verwertung von großen Abfallströmen (wie Bodenaushubmaterialien). Entsprechende Bestimmungen fehlen jedoch im vorliegenden Entwurf. Die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sind jedoch wesentlich, zumal gemäß der Abfallrahmenrichtlinie jede Abfallbewirtschaftung einer Genehmigung bedarf. So sind derzeit sozialökonomische Re-Use Betriebe in der Regel dem vollen Anwendungsumfang des Abfallwirtschaftsgesetzes unterworfen, was Genehmigungen in diesem Bereich erheblich erschwert.

Weiters gibt es für die Durchführung von Verfüllungen keine klaren Vorgaben für die Genehmigung und sind in der Regel andere Materienrechte betroffen. Ob eine Verfüllung durchgeführt werden kann, hängt daher maßgeblich von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ab. Diese verweisen bei der Verwendung von Abfällen oftmals wiederum an den Landeshauptmann. Da durch die beabsichtigten Änderungen auch der Anwendungsbereich der Feststellungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 AWG 2002 eingeschränkt wird, ist eine einheitliche Vollziehung, wie sie der Landeshauptmann als Behörde größtmöglich sicherstellt, nicht gegeben.

Diese Wechselwirkungen dürfen im Sinne der Kreislaufwirtschaft nicht unberücksichtigt bleiben und sind vielmehr dringend rechtliche Anpassungen in diesen Bereichen erforderlich, um nicht die Intention einer Kreislaufwirtschaft in der Praxis im Behördenverkehr ad absurdum zu führen.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger:

Die mögliche Ausweitung der erweiterten Herstellerverantwortung durch Sammel- und Verwertungssysteme kann zum Entfall von Abfallgebühren in den Gemeinden führen. Dies ist in der vorliegenden Aufstellung nicht berücksichtigt.

Gemäß § 87 Abs. 2 haben die Abfallbesitzer und Landeshauptmänner die „für die Erfüllung unionsrechtlicher und internationaler Berichtspflichten“ erforderlichen Daten zu übermitteln. Die mit den nunmehr zu erfüllenden Recyclingquoten für Siedlungsabfälle verbundenen Kosten für die entsprechende Erhebung und Auswertung von Daten sind nicht angeführt.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Nicht berücksichtigt in der vorliegenden Wirkungsfolgenabschätzung sind die Auswirkungen einer Ausdehnung der erweiterten Herstellerverantwortung. Der zukünftig von den Herstellern zu tragende Aufwand für Sammlung und Behandlung ist in eine kostenorientierte Preiskalkulation einzubeziehen und wird sich damit in den Produktpreisen niederschlagen. Während sowohl Abfallgebühren als auch

privatwirtschaftliche Entsorgungsverträge bereits in vielen Bereichen verursachergerecht gestaltet sind, variieren Preisaufschläge auf Produkte nicht entsprechend der nachfolgenden Produktnutzungsdauer und sind daher für die Verbraucher/innen nicht beeinflussbar. Die dadurch entstehenden Kosten sind in der vorliegenden Aufstellung nicht berücksichtigt.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Wie bereits eingangs erwähnt, ist es für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft wesentlich, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten hierfür umfassend geschaffen sind. Einige Änderungsvorschläge sind im Hinblick auf eine Verankerung der Kreislaufwirtschaft daher nicht vollumfänglich nachvollziehbar.

Zu Z 17 (§ 1 Abs. 1 Z 3a):

Bei der vorgeschlagenen Ergänzung handelt es sich um eine Detailausführung zum Vermischungsverbot. Dies sollte daher besser in den Behandlungsgrundsätzen § 15 normiert werden.

Zu Z 19 (§ 1 Abs. 2a) und Z 4:

Der explizite Verweis auf die „[...] die Zielvorgaben gemäß Anhang 1a“ wirft die Frage nach der kompetenzmäßigen Zuständigkeit für die Behandlung der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle auf. Dies sollte eindeutig geregelt werden.

Zu Z 21 ff. (§ 2):

Der Begriff „unverhältnismäßige Kosten“ wurde auch bisher schon an mehreren Stellen des Gesetzes verwendet und stellt beispielsweise eine Entscheidungsgrundlage zur Abfallhierarchie dar. Eine Definition betreffend „unverhältnismäßiger Kosten“ fehlte bisher und sollte im Sinne einer Erhöhung der Rechtssicherheit ergänzt werden.

Z 24 (§ 2 Abs. 5 Z 2a):

Die Einführung einer eigenen Definition für die stoffliche Verwertung betreffend Bau- und Abbruchabfälle bei Beibehaltung des § 37 Abs. 2 AWG 2002 wirft zahlreiche Fragen und rechtliche Unklarheiten auf. Entsprechend des genauen Wortlauts der Definition zählt nunmehr auch bereits die Vorbereitung zur Wiederverwendung als stoffliche Verwertung. Unklar ist, ob dies bedeutet, dass mit der Vorbereitung zur Wiederverwendung die stoffliche Verwertung/Substitution bereits erfüllt ist und hergestellte Recycling-Baustoffe nach deren Herstellung (und damit mit Abschluss des Verwertungsverfahrens) ihre Abfalleigenschaft verlieren? Auch wenn in den Erläuterungen ausgeführt ist, dass der Begriff nur Bedeutung für die Berechnung habe, so ergibt sich daraus eine enorme Rechtsunsicherheit, zumal dieser Umstand nicht aus dem Gesetzeswortlaut hervorgeht. Es wird sogar

ein weiteres Mal der Begriff der Vorbereitung zur Wiederverwendung eingeführt, der in § 2 Abs. 5 Z 6 AWG 2002 jedoch bereits definiert ist, bei Bau- und Abbruchabfällen jedoch nicht passend ist.

Es wird auch ausdrücklich auf die Definition der stofflichen Verwertung nach der Abfallrahmenrichtlinie in der Fassung Richtlinie EU 2018/851 hingewiesen. Aus unserer Sicht entspricht die dort geschaffene Definition nicht der nationalen Begriffsbestimmung. Entsprechend der Richtlinie ist jede Verwertung (ausgenommen thermische Verwertung sowie Herstellung von Brennstoffen) als stoffliche Verwertung zu betrachten. Im nationalen Recht hingegen umfasst die stoffliche Verwertung ausschließlich abschließende Verwertungsverfahren, mit denen ein Ende der Abfalleigenschaft erreicht wird.

Es erfolgt neuerlich im Vergleich zu den unionsrechtlichen Vorgaben eine weit engere Umsetzung, die in Anbetracht des grundsätzlichen Anwendungsvorranges kritisch erscheint.

Ginge man von der Definition laut Abfallrahmenrichtlinie aus, so wären seit Inkrafttreten mangels Umsetzung nahezu alle Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Deponien und Anlagen zur thermischen Behandlung) der Ausnahmebestimmung nach § 37 Abs. 2 Z 1 AWG 2002 zuzuordnen.

Es ist daher dringend erforderlich, die Umsetzung der Richtlinie in diesem Bereich nochmals eingehend zu betrachten und erforderlichenfalls Klarstellungen und rechtliche Anpassungen durchzuführen.

Aus fachlicher Sicht wären folgende Ergänzungen bei der Begriffsdefinition der stofflichen Verwertung für den Vollzug wichtig:

- Die Aufnahme der biologischen Behandlungsverfahren Kompostierung und Vergärung im Sinne der AbfRRL wäre eine hilfreiche Klarstellung.
- Eine Klarstellung bezüglich der Erzeugung von Biodiesel aus Altspeiseölen und –fetten dahingehend, ob es sich hierbei um eine stoffliche oder thermische Verwertung handelt, wäre sinnvoll, da nach derzeitiger Definition „ausgenommen [...] die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet werden sollen,“ die etablierte Verwendung von Altspeiseölen und –fetten als Ersatzrohstoff zur Herstellung von Biodiesel erschweren könnte.

Zu Z 29 (§ 2 Abs. 8 Z 4a):

Die Umsetzung einer erweiterten Herstellerverantwortung in der Abfallphase der Produktlebenszyklen greift für eine verbesserte Umsetzung der Kreislaufwirtschaft zu kurz. Erweiterte Herstellerverantwortung sollte vorrangig auf das Produktdesign abzielen. Nur die Finanzierung und

Organisation von Abfallsammlung und -behandlung in die Verantwortung der Hersteller zu übergeben, hat auch bisher keine durchschlagenden Effekte in Richtung Kreislaufwirtschaft bewirkt (z.B. keine Verlängerung der Produktlebensdauer im Bereich der Elektro-/Elektronikgeräte, keine Steigerung der Mehrwegquoten bei Verpackungen). Die Ausdehnung auf weitere Produktgruppen in dieser eingeschränkten Definition lässt somit keine signifikante Verbesserung erwarten. Zudem war die Sammlung und Behandlung, insbesondere im Bereich der Siedlungsabfälle, auch bislang effektiv und effizient geregelt und in vielen Bereichen einer verursachergerechten Gebührengestaltung unterworfen.

Zu Z 33 (§ 4 Z 4):

Diese Ergänzung wird für nicht erforderlich erachtet. In der Praxis zeigt sich, dass die Frage „Abfall: ja oder nein“ immer vom konkreten Einzelfall und einer eingehenden Einzelfallprüfung unter eingehender Berücksichtigung der öffentlichen Interessen abhängt. Die Definition des Begriffs „Nebenprodukt“ erfolgt bereits durch die Abfallrahmenrichtlinie und würde jegliche Einschränkung dem Gedanken einer umfassenden Kreislaufwirtschaft zuwiderlaufen.

Zu Z 34 ff. (§ 5 Abs. 1 und 4):

Die Vorgabe „[d]as Ende der Abfalleigenschaft kann nur erreicht werden, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden,“ bedeutet nach Maßgabe der Erläuterungen, dass ein „normgerechtes Produkt“ vorliegen muss. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft sollte das Erreichen des Abfallendes unter Umsetzung des erforderlichen Schutzniveaus möglichst einfach gestaltet werden. Da nicht für alle Produkte zwingend eine Norm bestehen muss, sollten auch andere produktions- bzw. prozessspezifischen Anforderungen für die weitere Verwendung als Grundlage für das Erreichen des Abfallendes herangezogen werden können. Die nunmehr geplante Einschränkung auf Produkte, für die bereits Normen bestehen, kann und wird das Erreichen des Abfallendes und damit eine sinnvolle Nutzung von Ressourcen erschweren.

Zu Z 42 (§ 6 Abs. 1):

Es wird auf das bereits zuvor Ausgeführte hingewiesen und festgehalten, dass das Erreichen von Abfallende bzw. Feststellungen über die Abfalleigenschaft möglichst einfach gestaltet sein müssen, damit die Erreichung der Zielvorgaben und somit eine funktionierende Kreislaufwirtschaft erreicht werden kann.

Abfallrechtliche Verfahren werden mit diesen Ergänzungen noch komplexer gestaltet. Die Frage des Besitzes bzw. die Ausführungen des Antragstellers hierzu, ist eine zivilrechtliche Frage, welche im Rahmen eines abfallrechtlichen Feststellungsverfahrens in sehr vielen Anwendungsfällen kaum lösbar ist.

So wird es beispielsweise auch unmöglich gemacht, hinsichtlich Tätigkeiten mit Bodenaushubmaterialien vorab ein Feststellungsverfahren nach § 6 Abs. 1 AWG 2002 zu führen.

Auch im Hinblick auf die vom Zollamt angeregten Verfahren darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass vorab die Frage des Besitzers der Sache zu klären ist, bevor überhaupt eine Feststellung durch die Abfallbehörde möglich ist. Es wird unmöglich, in derartigen Verfahren binnen weniger Tage zu entscheiden. Dieser Passus sollte daher gestrichen werden und sollten Abfallfeststellungen in einem größeren Umfang (ohne Prüfung der tatsächlichen Verfügungsberechtigung) und möglichst einfach ermöglicht werden. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Personalressourcen immer knapper werden und die Anforderungen im Abfallrecht derart angepasst werden müssen, dass eine effiziente Verfahrensführung in der Sache möglich ist. Im Sinne einer „schlankeren“ Verwaltung und im Sinne der Rechtssicherheit für Antragsteller wird auch das auf Verfahren nach § 6 Abs. 7 AWG 2002 erweiterte Behebungsrecht der Oberbehörde abgelehnt.

Zu Z 52 ff. (§ 8):

Gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen sollen die Planungsbefugnisse der Bundesländer durch die geplante Erweiterung der Inhalte des Bundes-Abfallwirtschaftsplans unberührt bleiben. Die in Absatz 1 Z 5, 8a und 8b enthaltenen Inhalte bezüglich Beurteilung und Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung, Maßnahmen gegen Littering und Indikatoren und Zielvorgaben u.a. für Siedlungsabfälle schließt jedoch Abfälle mit ein, die bislang in die Regelungskompetenz der Länder fielen und damit auch Gegenstand der abfallwirtschaftlichen Planungen in den Ländern sein sollten. Damit besteht ein Widerspruch mit den Ausführungen in den vorliegenden Erläuterungen. Die Kompetenz der Länder für Sammlung und Behandlung der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle sollte auch im AWG selbst eindeutig festgelegt werden. Überschneidungen der Zuständigkeiten sind jedenfalls zu vermeiden.

Zu Z 56 (§ 9):

Hier enthält die vorgeschlagene Fassung zwar „Mindestziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen“. Tatsächliche konkrete Zielwerte, Zeitpunkte für deren Erreichen, Maßnahmen bei deren Nichterreichen sowie die für die Umsetzung der aufgelisteten Maßnahmen zuständigen Behörden werden aber nicht genannt. Insbesondere Punkte wie beispielsweise jener in Z 5, wonach „Produkte so zu gebrauchen [sind], dass die Umweltbelastungen, insbesondere der Anfall von Abfällen, so gering wie möglich gehalten werden,“ werfen die Frage auf, welche Behörde diese Regelung in welcher Form vollziehen soll.

Auch die Schaffung von Systemen zur Förderung von Aktivitäten zur Reparatur und Wiederverwendung scheinen mit der derzeitigen Rechtslage insofern schwierig, als eine abfallrechtliche Genehmigung im vollen Umfang dafür erforderlich ist. Dass Produkte, die kritische Rohstoffe enthalten, nicht zu Abfall werden, ist schon aufgrund des Gefährdungspotentiales bei der derzeitigen Rechtslage unmöglich. Hier wären jedenfalls – im Re-Use-Bereich dringend – gesetzliche Anpassungen erforderlich.

Weiters bezieht sich auch hier die vorgeschlagene Fassung vielfach auf nicht gefährliche Siedlungsabfälle bzw. deren Vermeidung, ohne die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern klar abzugrenzen.

Zu Z 57 ff. (§ 9a in Verbindung mit Anhang 1b):

Die in Anhang 1b angeführten Maßnahmen sind beispielhaft und sollten Gegenstand des zu erstellenden Abfallvermeidungsprogramms sein.

Zu Z 60 (§ 11):

Die Bestellung oder Abbestellung des Abfallbeauftragten auf elektronischem Wege ist eine sinnvolle Vereinfachung. Warum dies nicht auch für die erforderliche Qualifikation gelten, sondern diese nur mehr auf Verlangen der Behörde vorzulegen sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Auch Qualifikationsnachweise könnten einfach elektronisch übermittelt werden. Nur fachlich entsprechend qualifizierte Abfallbeauftragte können ihre Aufgabe im Sinne der Kreislaufwirtschaft wahrnehmen.

Zu Z 40 ff. (§ 14 und § 14a):

Auch hier werden zum Teil nicht gefährliche Siedlungsabfälle angesprochen. Es wird daher auch an dieser Stelle um klare Abgrenzung und Zuordnung der Kompetenzen ersucht. In § 14a werden darüber hinaus 11 verschiedene „Pflichten für Gebietskörperschaften, Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme, Abfallsammler, -behandler und Letztverbraucher“ aufgezählt, welche durch Verordnung festgelegt werden können. Eine eindeutige Zuordnung der geplanten Verpflichtungen zu einzelnen Verpflichteten, insbesondere, welche Gebietskörperschaften wozu verpflichtet werden sollen, fehlt im vorliegenden Entwurf; dies verunmöglicht eine Abschätzung der Folgen der vorgeschlagenen Novelle.

Zu Z 78 (§ 15 Abs. 9):

Grundsätzlich wird eine Regelung zur Verlagerung von Transporten auf die Bahn begrüßt. Angemerkt wird jedoch, dass auch hierbei keine Verpflichtungen geschaffen werden sollten, die der Erreichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes entgegenstehen.

Um eine Benachteiligung von Sekundärrohstoffen bzw. Sekundärprodukten gegenüber Primärrohstoffen bzw. Primärprodukten zu vermeiden, sollten Vorgaben hinsichtlich des Transportes von verwertbaren Abfällen nur in dem Ausmaß vorgeschrieben werden, in dem vergleichbare Vorgaben auch für Primärrohstoffe bzw. Primärprodukte bestehen.

Zu Z 114 (§ 26 Abs. 5a):

Die Einführung des Abs. 5a wird unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bestimmung des Abs. 5 abgelehnt. Vielmehr sollte Abs. 5 angepasst und jede Änderung in der Person des abfallrechtlichen Geschäftsführers, der verantwortlichen Person bzw. der fachkundigen Person unter Verkürzung der Meldefrist der Behörde angezeigt werden. Die Schaffung mehrfacher Eingaben an die Behörde ist aus verwaltungsökonomischen Gründen jedenfalls abzulehnen.

Zu Z 115 (§ 26 Abs. 6):

Diese Bestimmung wird zur Verwaltungsvereinfachung begrüßt. Es wird dringend ersucht, in den Erläuterungen nicht nur juristische Personen aufzunehmen, sondern klarzustellen, dass die Bestellung einer verantwortlichen Person auch bei Ausübung der Abfallsammlung/-behandlung durch natürliche Personen bereits seit Schaffung der Bestimmung in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 3 VStG möglich ist.

Zu Z 117 (§ 28 b):

Die getrennte Sammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle wird vorgeschrieben. In den Erläuterungen ist angemerkt, dass die landesrechtliche Kompetenz zur Einrichtung, Organisation und Durchführung der Sammlung von dieser Bestimmung unberührt bleibt, sofern u.a. die bundesrechtlich vorgegebenen Behandlungspflichten eingehalten werden. Zudem wird in den Erläuterungen angemerkt, „dass Potenzial für eine erweiterte getrennte Sammlung bzw. Handlungsbedarf besteht“.

Ein konkreter Anlassfall hat gezeigt, dass nicht eindeutig festgelegte Kompetenzverteilungen in den Abfallwirtschaftsgesetzen von Bund und Ländern zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen können. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, insbesondere im Hinblick auf die Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Siedlungsabfälle, eindeutiger angeführt werden, bzw. sollten jene Bereiche, die in die Länderkompetenzen fallen, vom Bundes-AWG ausgeklammert werden.

Zu Z 119 (§ 28 c):

Durch die Einrichtung zusätzlicher Sammel- und Verwertungssysteme für Abfälle wären Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern grundsätzlich möglich. Wie oben zu § 28 b

ausgeführt, soll zur Erhöhung der Rechts- und Planungssicherheit die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, insbesondere im Hinblick auf die Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Siedlungsabfälle, eindeutig im Gesetz verankert werden.

In Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung sollte zudem nicht vorrangig auf die Sammlung und Behandlung von Abfällen abgestellt werden. Diese ist in weiten Bereichen, insbesondere im Bereich der Siedlungsabfälle, ohnedies effektiv und effizient geregelt. Zudem kann eine verursachergerechte Gebührengestaltung nur abfallbezogen und nicht produktbezogen umgesetzt werden.

Die erweiterte Herstellerverantwortung sollte daher vorrangig auf das Produktdesign abzielen, um einen signifikanten Wandel in Richtung Kreislaufwirtschaft zu erreichen.

Zu Z 150 (§ 69 Abs. 7c):

Das vorgeschlagene generelle Verbot des Verbringens von vermischten, vermengten oder vorbehandelten Abfällen nach Österreich zum Zweck der Deponierung oder zum Zweck der Verfestigung, Stabilisierung oder Immobilisierung wird in den Erläuterungen mit dem Verdacht, dass in ausländischen Vorbehandlungsanlagen das Vermischungsverbot nicht eingehalten wird sowie mit knappen Deponieressourcen in Österreich begründet. Dazu ist anzumerken, dass der Nachweis der Einhaltung des Vermischungsverbotes wohl auch mit gelinderen Mitteln als einem generellen Importverbot der o.g. Abfälle zu bewerkstelligen wäre (z.B. Zulassen bestimmter Vorbehandlungsarten). Gemäß Erläuterungen handelt es sich um ca. 10.000 t/a Abfälle, die unter dieses Verbringungsverbot nach Österreich fallen würden. Gemäß „[d]ie Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich - Statusbericht 2021“ (BMK 2021) betrugen im Vergleich dazu die im Jahr 2019 in Österreich abgelagerten Abfallmassen ohne Bodenaushub 5,29 Mio. t. Zur notifizierungspflichtigen Verbringung wird im „Statusbericht 2021“ berichtet, dass 2019 insgesamt ca. 998.100 t an notifizierten Abfällen grenzüberschreitend aus Österreich und ca. 933.500 t grenzüberschreitend nach Österreich verbracht wurden. Diese Daten lassen zum einen vermuten, dass ein Abfallstrom von 10.000 t/a die österreichischen Deponieressourcen nicht ernsthaft gefährdet, und zeigen zum anderen, dass die österreichische Abfallwirtschaft auch durchaus darauf angewiesen ist, gewisse Abfallströme zur weiteren Behandlung in andere Länder zu verbringen. Das vorgeschlagene Verbot der Verbringung nach Österreich sollte daher durch Maßnahmen zur konsequenteren Umsetzung der Vorgaben gemäß EU-Abfallverbringungsverordnung ersetzt werden.

Zu Z 151 (§ 69 Abs. 10):

Siehe dazu die Ausführungen oben zu § 15 Abs. 9.

Zu Z 198 (Anhang 1a und 1b):

Die Wiederverwendungs- und Recyclingquoten für Siedlungsabfälle gemäß AbfRRL sind hier angeführt. Nicht angesprochen wird, wer für die Erfüllung dieser Quoten verantwortlich bzw. wem die Regelungskompetenz für die Behandlung der Siedlungsabfälle zukommt und welche Konsequenzen ein Nichterreichen der Vorgaben nach sich zieht (erforderliche Maßnahmen bis hin zur Kostentragung im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens). Ebenso sind zwar die Vorgaben zur Durchführung der Berechnung der Erreichung der Zielvorgaben angegeben und in § 87 Abs. 2 nunmehr auch, dass Daten für die Erfüllung unionsrechtlicher und internationaler Berichtspflichten von den Landeshauptmännern an den BMLFUW (sic!) zu übermitteln sind; wer für die Berechnung letztendlich verantwortlich ist und die Kosten dafür trägt, ist nicht angegeben.

Im Sinne einer größtmöglichen Rechtssicherheit sollten hier klare Regelungen getroffen werden.

Betreffend den Anhang 1b darf auf die Ausführungen zu § 9a verwiesen werden.

Im Übrigen werden die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis genommen. Es wird eingehend ersucht, auf die Stellungnahmen der Länder Rücksicht zu nehmen und keine über die Vorgaben des EU-Kreislaufwirtschaftspaktes hinausgehenden Regelungen zu treffen. Kreislaufwirtschaft kann nur bei Bestehen entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen funktionieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.